

Beitragsordnung des Vereins

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in den §§ 9 der Vereinssatzung in der Fassung vom 21.06.2022. Sie ist daher nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Dieses Dokument regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von dem Vorstand / der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
- (3) Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum _____ in Kraft.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen jährlich Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (2) Ehrenmitglieder sind generell beitragsfrei. Über die Befreiung der Beitragspflicht entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 3 Beschlüsse zum Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und der Umlagen wird Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand legt die zu zahlenden Gebühren fest
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum ersten des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden..

§ 4 Höhe des Beitrags

- (1) Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen: siehe Anlage.
- (2) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (3) Für die Einstufung in der jeweiligen Mitgliedergruppe, insb. der Altersklasse, gilt Stichtag 01.01 des neuen Jahres
- (4) Ermäßigte Beitragsformen (siehe Mitgliedergruppen) müssen beantragt werden
- (5) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme von ermäßigten Beitragsformen.
- (6) Der Mitgliedsbeitrag enthält folgende Beiträge:
Erläuterung in der Anlage zur Beitragsordnung
- (7) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50 %
des Beitragssatze.

§ 5 Zahlungsform

- (1) Die Mitgliedsbeiträge, Sonderumlagen und sonstige Gebühren sind mittels _____
SEPA-Lastschriftverfahren _____ zu zahlen.
- a) Bei Einzug durch das SEPA-Lastschriftverfahren sind die Mitglieder verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal mit 10,00 Euro in Rechnung zu stellen.
- b) Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum 15 Tage einer jeden Abrechnungsperiode auf das Beitragskonto des Vereins. Dabei kann eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich ----- Euro anfallen.
- (2) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragsatzes.
- (3) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.
- a) Bei Mahnungen werden zusätzlich Mahngebühren von 10,00 Euro pro Mahnung erhoben.
- b) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

§ 6 Gebühren

- (1) Eine Aufnahmegebühr kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Für zusätzliche Vereinsangebote (z.B. Sportkurse, Rehabilitationsprogramme, usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind und in der Anlage zu finden sind.

§ 7 Umlage

Über eine Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung.

§ 8 Datenverarbeitung

Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die persongeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 9 Änderungen

- (1) Änderungen, welche die Höhe des Beitrags betreffen, werden von _____
der Mitgliederversammlung beschlossen.

- (2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet
_____ die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist nur per Einschreiben bis zum 30.09. des Jahres zum Jahresende möglich.

Anlage zu Beitragsordnung des Vereins

Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:

<u>Klasse</u>	<u>Mitgliedergruppe</u>	<u>monatlicher Mitgliedsbeitrag</u>
01	Kinder bis 14 Jahren	Euro <u>frei</u>
02	Jugendliche bis 18 Jahre	Euro <u>frei</u>
03	Erwachsene über 18 Jahre	Euro <u>2,00</u>
04	Ehrenmitglieder	frei
05	Ukrainische Mitglieder	Euro <u>frei</u>
06	Familienbeitrag mit Kindern Es wird kein gesonderter Beitrag für Familien Angebote. Kinder bis 18 Jahren gelten als Beitragsfrei. Für die Eltern werden je nach oben genannter Klasse Beiträge fällig	
07	Azubis, Wehrpflichtige, Ersatzdienstleistende, Studenten (18 bis 27 Jahre)	Euro <u>1,00</u>
08	Rentner / Pensionäre	Euro <u>1,00</u>

Sankt Augustin and Friends hilft e.V.i.G